

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Horstmar vom 07.01.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Horstmar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz nach den Vorschriften der Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

355 v. H.

1.2 für Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

640 v. H.

2. Gewerbesteuer

auf

452 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.